

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Umweltplakette für E-Autos in Thüringen

Fahrer von Elektro-Fahrzeugen ohne eine gültige Umweltplakette müssen nach Presseinformationen in Bayern keine Strafzettel mehr fürchten. Nachdem der Bund die nur schwer nachvollziehbare Rechtslage trotz Bitten der Staatsregierung nicht angepasst hatte, "haben wir jetzt die Bayerische Polizei und die betreffenden Kommunen gebeten, Verstöße wegen fehlender Umweltplakette bei Fahrzeugen mit E-Kennzeichen künftig nicht mehr zu ahnden", sagte Bayerns Innenminister (CSU). Dieses Vorgehen sei im Rahmen des Opportunitätsprinzips rechtlich möglich. Bei den Vorschriften zur Umweltplakette handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen. Demnach benötigen alle Kraftfahrzeuge und damit auch alle Elektrofahrzeuge eine der jeweiligen Beschilderung am Beginn einer Umweltzone entsprechende Plakette, Kostenpunkt rund zehn Euro. Ein Verstoß gegen die Plakettenpflicht stellt eine mit 100 Euro sanktionierte Ordnungswidrigkeit dar. Nur für Kraftfahrzeuge mit einem H-Kennzeichen gibt es bislang Ausnahmen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/6119** vom 18. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

In einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) können Verkehrsbeschränkungen festgesetzt werden. Eine Befreiung hiervon ist für Fahrzeuginhaber nur durch eine Umweltplakette nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) für entsprechend gekennzeichnete Fahrzeuge möglich. Seit der Aufhebung der Umweltzone in Erfurt durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Weimar im Jahr 2021 bestehen in Thüringen keine derartigen Verkehrsbeschränkungen mehr. Umweltplaketten werden daher nur noch für die Einfahrt in Umweltzonen in anderen Bundesländern benötigt. Gesonderte Regelungen für eine Befreiung für batterieelektrisch betriebene Kraftfahrzeuge (BEV) und Plug-in-Hybrid-Kraftfahrzeuge von der Umweltplakettenpflicht sind daher ebenfalls nicht erforderlich. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit entfällt damit ebenfalls.

1. Inwiefern sieht die Landesregierung die Umweltplakette für Fahrzeuge in Thüringen grundsätzlich als sinnvoll an?

Antwort:

Mit der Umweltplakette können Kraftfahrzeuge nach ihrem Schadstoffausstoß in Schadstoffgruppen eingeteilt werden. Sie ist damit ein geeignetes Steuerinstrument, um Ausnahmen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen zur Reduzierung zu hoher Schadstoffbelastungen für Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung zuzulassen. Gleichzeitig ist eine einfache Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs

im Hinblick auf die Einhaltung der angeordneten Verkehrsbeschränkung möglich. Für Kraftfahrzeuge mit E-Kennzeichen wird eine Erweiterung der Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht in der 35. BImSchV als sinnvoll erachtet, die der Bund als Gesetzgeber bisher nicht umgesetzt hat.

2. Welcher Verwaltungsaufwand entstand beziehungsweise entsteht durch die Umweltplakette in Thüringen?

Antwort:

Verwaltungsaufwand entsteht im Zuge der Plakettenvergabe durch die zuständigen Verwaltungsbehörden. Weiterhin entstand Verwaltungsaufwand im Vorfeld und während der in Erfurt eingerichteten Umweltzone durch die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen. Über die Höhe des Verwaltungsaufwands liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Hinsichtlich der Situation seit dem Jahr 2021 wird ebenfalls auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Umweltplakette für E-Autos in Thüringen?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Stand hinsichtlich der Umweltplakette für E-Autos in den anderen Bundesländern?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, nach dem Beispiel Bayerns zu handeln und im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Fehlen der Umweltplakette für E-Autos nicht mehr zu ahnden?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Stengele
Minister